

Satzung

Brömsenknöll Musik und Kultur e.V.

§ 1 — Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Brömsenknöll Musik und Kultur und soll nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 25582 Drage.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung von Musik und Kultur im ländlichen Raum,
 - b. Unterstützung von regionalen Künstlern,
 - c. Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen regionalen Künstlern und
 - d. gemeinsame Teilnahme an Musik und Kultur Veranstaltungen.
- (2) Der Satzungszweck soll erreicht werden durch
 - a. den Dialog zwischen den Mitgliedern und interessierter Dritter und deren Zusammenarbeit,
 - b. die Ausrichtung von live Musik- und Kulturveranstaltungen und
 - c. die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks.

§ 3 — Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Mitglieder zur Probe,
 - b. ordentliche Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder und
 - d. fördernde Mitglieder.
- (3) Zunächst haben interessierte Personen, nach § 3 Absatz 1 der Satzung, das Recht einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied zur Probe zu stellen. Die Probezeit beträgt ein Jahr nach Gewährung des Antrags durch den Vorstand. Sie dient dem Mitglied dazu, am Vereinsleben teilnehmen zu können, die weiteren Mitglieder kennenzulernen sowie um festzustellen, ob sie im Anschluss ordentliches Mitglied werden möchten. Ebenso haben die weiteren Mitglieder die Möglichkeit die interessierte Person kennenzulernen. Mitglieder zur Probe haben kein Stimmrecht, sind nicht wählbar und von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Nach Ablauf der Probezeit hat das Mitglied zur Probe das Recht einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird kein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gestellt, ist die Mitgliedschaft zur Probe beendet.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht, können in Vereinsämter gewählt werden und haben sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- (5) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden, aber sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar und von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit.

- (6) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung und können dort beratend tätig werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 4 — Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. In besonderen Fällen können von den ordentlichen Mitgliedern zusätzlich auch Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (2) Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren, nicht mit den regelmäßigen Beiträgen erfüllbaren Finanzbedarfs beschließen.
- (4) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Härtefällen Mitglieder von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Zahlung von Umlagen teilweise oder ganz zu befreien.

§ 5 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 — Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) In den Vorstand können ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. das Treffen zweckentsprechender Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 — Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens in Textform, auch per E-Mail, als SMS oder Whatsapp, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände beantragen. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Mitgliederbeiträge (siehe §4)
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e. Bestellung eines Kassenprüfers
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. § 3 Absatz 3 und 6 bleiben unberührt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 – Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 — Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 — Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse und Mobilfunknummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 — Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Schluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen den Gründungsmitgliedern des Vereins zu, sofern sie noch Mitglied des Vereins sind.

§ 12 – Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt können Vereinsordnungen zur Regelung der vereinsinternen Abläufe erlassen werden.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereich und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören unter anderem:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Mitgliederordnung
 - d. Beitragsordnung
 - e. Ehrenordnung

§ 13 – Inkrafttreten / Änderungen

1. Vorstehende Satzung wurde am 9. November 2019 in Looft errichtet.
2. Vorstehende Satzung wurde am 2. September 2020 geändert.

Drage, 2. September 2020